



Mittelfränkischer Schulanzeiger



Amtliche Mitteilungen der Regierung von Mittelfranken

87. Jahrgang

Ansbach, 2. Januar 2019

Nr. 1

Seite

Inhalt

Stellenausschreibungen

- 3 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen
- 8 Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen unter Beteiligung der Schulleitung
- 11 Ausschreibung von zwei Stellen einer Fachberaterin/eines Fachberaters Informatik, zuständig für die Förderschulen und Schulen für Kranke im Regierungsbezirk Mittelfranken
- 12 Ausschreibung einer Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters Verkehrs- und Sicherheitserziehung, zuständig für die Förderschulen und Schulen für Kranke im Regierungsbezirk Mittelfranken
- 13 Frei werdende Stellen in der Schulaufsicht
- 13 Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Prüfungen

- 14 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2019 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Kolloquium
- 15 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2019 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Mündliche Prüfung
- 16 Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2019 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2019 nach ZAPO/FöL II; Schriftliche Prüfung
- 16 Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2019 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2019 nach ZAPO/FöL II; Mündliche Prüfung
- 17 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen, Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2019; Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Fortsetzung nächste Seite

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- 18 Mehrtägige regionale Lehrgänge 2019 in Mittelfranken für den Bereich Grund- und Mittelschulen

Verschiedenes

- 20 Wechsel staatlicher Lehrkräfte in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2019
- 21 Versetzungen innerhalb des Regierungsbezirks zum Schuljahr 2019/20;
Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke
- 23 Versetzung in einen anderen Regierungsbezirks zum Schuljahr 2019/20;
Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke
- 24 Ausschreibung „Partnerschule Verbraucherbildung“ für das Schuljahr 2018/2019
- 26 Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Mathematisch-technischer Softwareentwickler / Mathematisch-technische Softwareentwicklerin“
- 26 12. SchulKinoWoche Bayern - Unterricht im Kinosaal!

Nichtamtlicher Teil

- 27 Rezensionen
- 28 Stellenausschreibung

Stellenausschreibungen

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Sie werden gebeten, bei ihren Bewerbungsunterlagen grundsätzlich auf die Vorlage von Bewerbungsmappen, Kunststoffheftern, Prospekthüllen etc. zu **verzichten**.

Da die eingereichten Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden, wird gebeten, der Bewerbung **ausschließlich Kopien** von Zeugnissen, Urkunden, Zertifikaten, Fortbildungsnachweisen usw. beizufügen.

Hinweis zu den Datenschutzbestimmungen:

Die von Ihnen im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens eingereichten Unterlagen werden von der Regierung von Mittelfranken unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/DSGVO_RMFR_Bereich_4.pdf

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen

| Staatliches Schulamt und Schule | Schulnummer | Schulart | Schülerzahl | Planstelle | Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ) |
|---------------------------------|-------------|----------|-------------|------------|--------------------------------------|
|---------------------------------|-------------|----------|-------------|------------|--------------------------------------|

Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg

| | | | | | |
|---|------|-------------|-----|-----------------------|--------------------------------------|
| Grundschule Nürnberg, Gebrüder-Grimm-Schule | 6593 | Grundschule | 270 | Konrektorin/Konrektor | A 13 + AZ ¹ (203,05 €) |
|---|------|-------------|-----|-----------------------|--------------------------------------|

Voraussetzungen:

Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule

Erwünscht:

Erfahrungen in der Beschulung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Ergänzende Hinweise zur Schule:

Jahrgangskombinierte Klassen, Flexible Grundschule

| | | | | | |
|---------------------------------------|------|-------------|-----|-----------------------|--------------------------------------|
| Grundschule Nürnberg, Ketteler-Schule | 6613 | Grundschule | 225 | Konrektorin/Konrektor | A 13 + AZ ¹ (203,05 €) |
|---------------------------------------|------|-------------|-----|-----------------------|--------------------------------------|

Voraussetzungen:

Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule

| Staatliches Schulamt und Schule | Schul- nummer | Schulart | Schüler- zahl | Planstelle | Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ) |
|---------------------------------------|------------------|----------|------------------|------------|--|
|---------------------------------------|------------------|----------|------------------|------------|--|

| | | | | | |
|--|------|--------------|-----|-----------------|------|
| Mittelschule Nürnberg, Hummelsteiner Weg | 6606 | Mittelschule | 547 | Rektorin/Rektor | A 14 |
|--|------|--------------|-----|-----------------|------|

Voraussetzungen:

Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Erwünscht:

Erfahrungen in der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Muttersprache

Ergänzende Hinweise zur Schule:

Mittlerer-Reife-Zug, Praxisklasse, Übergangsklasse/n, IBOS-Klasse

| | | | | | |
|---------------------------------------|------|--------------|-----|-----------------------|--------------------------------------|
| Mittelschule Nürn- berg, Neptunweg | 6616 | Mittelschule | 192 | Konrektorin/Konrektor | A 13 + AZ ¹ (203,05 €) |
|---------------------------------------|------|--------------|-----|-----------------------|--------------------------------------|

Voraussetzungen:

Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Erwünscht:

Erfahrungen in Organisation und Durchführung der gebundenen Ganztagschule

Ergänzender Hinweis zur Schule:

Ganztagsbetreuung

| | | | | | |
|--|------|--------------|-----|-----------------------|--------------------------------------|
| Georg-Holzbauer- Mittelschule Nürnberg | 6627 | Mittelschule | 249 | Konrektorin/Konrektor | A 13 + AZ ¹ (203,05 €) |
|--|------|--------------|-----|-----------------------|--------------------------------------|

Voraussetzungen:

Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Erwünscht:

Erfahrungen in der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Muttersprache

Ergänzender Hinweis zur Schule:

Vorbereitungsklassen

| Staatliches Schulamt und Schule | Schul- nummer | Schulart | Schüler- zahl | Planstelle | Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ) |
|---------------------------------------|------------------|----------|------------------|------------|--|
|---------------------------------------|------------------|----------|------------------|------------|--|

Staatliches Schulamt im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

| | | | | | |
|---|------|--------------|-----|-----------------|------|
| Grundschule Markt Berolzheim- Dittenheim | 6543 | Grundschule | 154 | Rektorin/Rektor | A 14 |
| Mittelschule Markt Berolzheim- Dittenheim | 6967 | Mittelschule | 102 | | |

Besetzung nur bei Freiwerden der Planstelle

Voraussetzungen:

Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule oder in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Erwünscht:

Erfahrungen in der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Muttersprache

Ergänzende Hinweise zur Schule:

Flexible Grundschule, Schulprofil Inklusion

Amtszulagen (Stand: 01.01.2018): $AZ^1 = 203,05 \text{ €}/AZ^2 = 262,20 \text{ €}$

Zur Beachtung:

1. Die Ausschreibungen erfolgen vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen bzw. vorbehaltlich der Zuweisung entsprechender Planstellen.
2. Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.
3. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die/der erfolgreiche Bewerberin/Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Ernennungszeitpunkt nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schülerzahlen noch vorliegt. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung der Schülerzahl gegeben, wenn diese in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) voraussichtlich vorliegt. Zum möglichen Ernennungs- bzw. Beförderungszeitpunkt muss die erforderliche Schülerzahl nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schuljahre nach Satz 2 noch vorliegen.

Die Ausschreibungen erfolgen seit 01.01.2011 nach folgenden Einstufungen:

| <i>Grundschulen, Mittelschulen Zahl der Schülerinnen und Schüler</i> | <i>Amtsbezeichnung</i> | <i>Besoldungsgruppe und Amtszulage</i> |
|--|---|--|
| ... bis einschließlich 180 | Rektorin/Rektor | A 13 + AZ ¹ |
| ... mehr als 180 bis zu 360 | Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor | A 14 A 13 + AZ ¹ |
| ... mehr als 360 bis zu 540 | Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor | A 14 + AZ ¹ A 13 + AZ ² |
| ... mehr als 540 | Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor 2. Konrektorin/2. Konrektor | A 14 + AZ ¹ A 13 + AZ ² A 13 + AZ ¹ |

Amtszulagen (Stand: 01.01.2018): AZ¹ = 203,05 €/AZ² = 262,20 €

4. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf **Nr. 5.5 (Erforderliche dienstliche Beurteilungen)** der o. a. Beförderungsrichtlinien verwiesen. Danach ist für die Beförderung in Funktionsämtern Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung eine entsprechende **Verwendungseignung** vergeben wurde und die vorgeschriebene Mindestanforderung bei der **Bewertungsstufe** vorliegt. Die jeweils erforderliche Bewertungsstufe (Prädikat) bitten wir, den o. g. Beförderungsrichtlinien zu entnehmen.

Das **Auswahlverfahren** für ausgeschriebene Funktionsstellen erfolgt nach dem Leistungsprinzip, d. h. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 16 Leistungsaufbahngesetz - LlbG). Bei Gleichstand mehrerer Bewerberinnen/Bewerber erfolgt die Auswahlentscheidung nach Durchführung eines strukturierten Personalauswahlgesprächs, zu dem die Bewerberinnen/Bewerber dann durch die Regierung von Mittelfranken eingeladen würden.

Bei einer **2. Ausschreibung** kann eine Ausnahme von der erforderlichen Bewertungsstufe gemacht werden, sofern die erforderliche Verwendungseignung vorliegt, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin bzw. der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint.

Bei einer **2. Ausschreibung des Amtes Rektorin/Rektor der BesGr. A 14** kann das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 13 + AZ bis zu 12 Monate unterschritten werden. Bewerben können sich daher auch Lehrkräfte, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 + AZ aufzuweisen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.

5. **Eine Beförderung ist erst möglich, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.** Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.

6. Es ist zu beachten, dass ein Lehrerwechsel im Grund- und Mittelschulbereich während des Schuljahres nach Möglichkeit vermieden werden soll. Versetzungen auf Funktionsstellen werden deshalb so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
7. Es wird erwartet, dass eine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
8. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
9. Die ausgeschriebenen Funktionsstellen sind eingeschränkt teilzeitfähig. Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleiterinnen/Schulleitern nur um bis zu vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos), bei Schulleiterstellvertreterinnen/Schulleiterstellvertretern nur um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.
10. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
11. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an der betreffenden Schule tätig sind. Dies gilt nicht, wenn Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt haben und die Wegversetzung möglich ist.

Dazu ist im Formular "Bewerbung um eine Funktionsstelle" eine entsprechende **Erklärung** abzugeben; siehe nachfolgende „Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen“.
12. Gilt nur für ausgeschriebene Schulleiterstellen:

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist, bzw. auf Nr. 5.4 der o. a. Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011 (Erforderliche Qualifikation von Führungskräften).

Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von **Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen; siehe nachfolgende „Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen“.
13. **Vorlagetermine:**
 - a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **23. Januar 2019**
 - b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **29. Januar 2019**

- c) Termin bei der Regierung mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **4. Februar 2019**

Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen:

Als Deckblatt zu Ihrer individuellen Bewerbung verwenden Sie bitte ausschließlich das bayernweit einheitliche Formblatt "**Bewerbung um eine Funktionsstelle**" das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann.

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-002/index?caller=332413184674

Erfassen Sie die besuchten führungsrelevanten Fortbildungen zum Modul A bitte ausschließlich auf dem bayernweit einheitlichen Formblatt "**Portfolioübersicht – zur Vorqualifikation als Schulleiterin/Schulleiter – Modul A**" das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann und fügen Sie es als Deckblatt den Teilnahmenachweisen (bitte Kopien vorlegen) bei.

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-062/index?caller=332413184674

Beide Formblätter finden Sie unter den angegebenen Internetadressen.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen unter Beteiligung der Schulleitung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. Dezember 2018 Gz. 40.2-5142-3-44

Die Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen auf Vorschlag der Schulleitungen erfolgt auch für das Schuljahr 2019/20. Dabei gilt Folgendes:

1. Das Staatliche Schulamt und die Schulleitung prüfen, ob an der Schule zum Schuljahr 2019/20 ein gesicherter Lehrbedarf besteht. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn, bei stabiler Klassenzahl, zum Ende des aktuellen Schuljahres eine Lehrkraft in den Ruhestand versetzt wird oder in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintritt oder für das Schuljahr 2019/20 genehmigte Elternzeiten oder Beurlaubungen aus anderen Gründen bestehen.
2. Die Schulleitung erarbeitet eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle und legt den Entwurf über das Staatliche Schulamt der Regierung zur Ausschreibung im Mittelfränkischen Schulanzeiger vor. Dabei ist das Formblatt „*Erfassung einer freien Schulstelle*“ zu verwenden, das von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden kann unter http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt40_2_7.htm

Der Antrag muss den Grund der Ausschreibung und ein konkretes Anforderungsprofil für die freie bzw. freiwerdende Stelle enthalten. Außerdem vor allem Hinweise zu erforderlichen Qualifikationen, zu besonderen Aufgaben, zu den Einsatzbereichen und zum voraussichtlichen Stundenumfang.

Beispiele (Kurzform) für das Anforderungsprofil:

„Leitung einer Ganztagsklasse“, „Mitarbeit im Schulversuch ...“, „Arbeit mit inklusiven Schülern“, „Lehrbefähigung Englisch (Unterrichts- oder Didaktikfach)“, „Lehrbefähigung Musik“, „Lehrbefähigung Sport (w)“, „Lehrerlaubnis für Schwimmen“, „Lehrbefähigung kath. RU (Missio)“, „Erfahrung im Ganztage“, „DaZ-Ausbildung“, „gute EDV-Kenntnisse“, „Multimedia-Einsatz“, „Übernahme der Systembetreuung“.

Die Regierung prüft den eingereichten Vorschlag und entscheidet über eine Ausschreibung im Mittelfränkischen Schulanzeiger.

3. Lehrkräfte, die sich für die ausgeschriebene Stelle interessieren, richten ihre Bewerbung zusammen mit einer Stellungnahme der (abgebenden) Schulleitung an das für sie derzeit zuständige Staatliche Schulamt.

Dabei ist das bayernweit einheitliche Formblatt „*Bewerbung auf eine ausgeschriebene Lehrerstelle im Direktbesetzungsverfahren*“ (barrierefreies PDF-Dokument) zu verwenden, das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann unter

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-061/index?caller=332413184674

Bei Bewerbung auf mehrere Stellen, ggf. mit mehreren Zielschulämtern, ist jeweils ein eigener Antrag auszufüllen.

4. Das für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme an das für die angestrebte Stelle zuständige Staatliche Schulamt (Zielschulamt) weiter. Stehen zwingende dienstliche Gründe einer Versetzung entgegen, unterbleibt eine Weiterleitung. Die Bewerberin/Der Bewerber ist davon zu verständigen.
5. Das Zielschulamt übergibt alle eingegangenen Bewerbungen der entsprechenden Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium für eine Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils der Stelle. **Eine nachträgliche Abänderung des Stellenprofils ist daher nicht möglich.**

Die Schulleitung trägt in jede Bewerbung die festgelegte Platzziffer ein und gibt die nach Rangfolge sortierten Bewerbungen dem Staatlichen Schulamt zurück.

Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die konkreten Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle erfüllen, Bewerbergespräche zu führen, um sich ein abschließendes Bild zu machen. Eine Zu- oder Absage darf nicht erteilt werden.

Die Schulleitung wird gebeten, in diesem Fall eine Dienstreisegenehmigung zu erteilen. Fahrtkostenerstattung gem. Art. 5 Abs. 1 BayRKG bzw. Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 6 BayRKG wird zugesagt. Die entsprechende Abrechnung ist zusammen mit dem Einladungsschreiben beim Landesamt für Finanzen Ansbach - Zentrale Abrechnungsstelle für Reisekosten - (Karlstr. 8, 91522 Ansbach) einzureichen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bewerberinnen/Bewerber zum Zwecke eines Informationsbesuchs keine Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung geltend machen können.

6. Das Staatliche Schulamt überprüft den eingehenden Besetzungsvorschlag der Schulleitung. Ist für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle eine schulamtsinterne Versetzung notwendig, entscheidet das Staatliche Schulamt in eigener Verantwortung und verständigt die Bewerberinnen/Bewerber entsprechend. Über die Versetzung in einen anderen Schulamtsbezirk entscheidet die Regierung.

7. **Bewerbungsvoraussetzungen**

Auf die ausgeschriebenen Stellen können sich nur Lehrkräfte aus dem Grund- und Mittelschuldienst bewerben, die im kommenden Schuljahr 2019/20 zu Schuljahresbeginn sicher zur Dienstleistung in Mittelfranken zur Verfügung stehen.

Damit können grundsätzlich **nicht** berücksichtigt werden:

- Bewerbungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Zweiten Staatsprüfungen bzw. an den Qualifikationsprüfungen 2019,
- Gesuche von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Regierungsbezirken und aus anderen Bundesländern,
- Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern aus den Wartelisten
- Anträge von freien Bewerberinnen bzw. freien Bewerbern
- Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Schularten

Bewerbungen von **beurlaubten** Lehrkräften können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese bereit sind, ihre Beurlaubung so zu beenden, dass der Dienst zum Schulbeginn 2019/20 angetreten werden kann.

Mit den Bewerbungsunterlagen sind Nachweise über die in der Stellenausschreibung geforderten Qualifikationen vorzulegen.

8. Personalbestand

Geplante Versetzungen sind von den Schulen und von den Staatlichen Schulämtern im Personalbestand nicht zu erfassen (kein Personalzugang/-abgang). Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt ggf. nach Vollzug der Personalmaßnahme durch die Regierung.

9. Termine:

Antrag auf Ausschreibung von Stellen in der **März-Ausgabe 2019** des Mittelfränkischen Schulanzeigers auf dem Dienstweg an die Regierung bis **31.01.2019**

Eingang von Bewerbungen beim derzeit zuständigen Staatlichen Schulamt bis **29.03.2019**

Weiterleitung der Bewerbungen an das Zielschulamt bis **12.04.2019**

Weiterleitung der Bewerbung an die betreffende Schulleitung bis **02.05.2019**

Vorschlag der Schulleitung an das Staatliche Schulamt bis **13.05.2019**

Falls eine schulamtsübergreifende Versetzung erforderlich:

Weiterleitung der Bewerbungsunterlagen an die Regierung von Mittelfranken bis **31.05.2019**

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Ausschreibung von zwei Stellen einer Fachberaterin/eines Fachberaters Informatik, zuständig für die Förderschulen und Schulen für Kranke im Regierungsbezirk Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. Dezember 2018 Gz. 41-5341-2-36

Im Regierungsbezirk Mittelfranken sind zwei Stellen einer Fachberaterin/eines Fachberaters Informatik für die Förderschulen und Schulen für Kranke neu zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Voraussetzungen sind:

- umfangreiche förderschulorientierte EDV-Kenntnisse, praktische Erfahrung beim Einsatz des Computers und entsprechender Netzwerktechnik in Unterricht und Schulorganisation, Befähigung zur Planung und Durchführung fachspezifischer Fortbildungen

Zum Zuständigkeitsbereich gehören u. a. folgende Aufgaben:

- Unterstützung und Beratung der Schulen bei der Beschaffung von Geräten und Programmen sowie bei der Errichtung und Ausstattung der erforderlichen Unterrichtsräume
- Unterstützung und Beratung der Systembetreuer/innen und Lehrer/innen in fachlicher, didaktischer und methodischer Hinsicht
- Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zur informationstechnischen Bildung auf regionaler und lokaler Ebene, Beratung bei der Zusammenarbeit mit Aufwandsträgern

Die Fachberaterin/Der Fachberater erhält für die Tätigkeit zwei Anrechnungsstunden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stundenpools.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich gegeben.

Termine:

1. Bewerberinnen/Bewerber reichen ihr Gesuch bis **29. Januar 2019** bei der für sie zuständigen Schulleitung ein.
2. Die Schulleitungen leiten die Bewerbungen bis **4. Februar 2019** an die Regierung weiter und fügen eine auf die angestrebte Verwendung bezogene persönliche und fachliche Würdigung der Bewerberin/des Bewerbers bei.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Ausschreibung einer Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters Verkehrs- und Sicherheitserziehung, zuständig für die Förderschulen und Schulen für Kranke im Regierungsbezirk Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. Dezember 2018 Gz. 41-5341-2-37

Im Regierungsbezirk Mittelfranken ist eine Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters Verkehrs- und Sicherheitserziehung für die Förderschulen und Schulen für Kranke neu zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Zum Zuständigkeitsbereich gehören u. a. folgende Aufgaben:

- Unterstützung und Beratung von Schulen im Zusammenhang mit Fragen der Verkehrs- und Sicherheitserziehung sowie der Arbeitssicherheitstechnik
- Betreuung und Fortbildung von Lehrkräften, die als Verkehrs- und Sicherheitsbeauftragte an den Schulen arbeiten
- Organisation, Durchführung und Begleitung von Veranstaltungen aus dem Bereich der Verkehrs- und Sicherheitserziehung

Die Fachberaterin/Der Fachberater erhält für die Tätigkeit eine Anrechnungsstunde im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stundenpools.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich gegeben.

Termine:

1. Bewerberinnen/Bewerber reichen ihr Gesuch bis **29. Januar 2019** bei der für sie zuständigen Schulleitung ein.
2. Die Schulleitungen leiten die Bewerbungen bis **4. Februar 2019** an die Regierung weiter und fügen eine auf die angestrebte Verwendung bezogene persönliche und fachliche Würdigung der Bewerberin/des Bewerbers bei.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsleiter

Frei werdende Stellen in der Schulaufsicht

Frei werdende Stellen in der Schulaufsicht an den Staatlichen Schulämtern sowie an den Schulabteilungen der Regierungen in Bayern werden **ausschließlich** im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBL.) der Bayerischen Staatsregierung ausgeschrieben (<https://www.verkuendung-bayern.de>). Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt dabei auch den Termin für die Einreichung der Bewerbung - auf dem Dienstweg - an die jeweils für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Regierung fest.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind ggf. einzureichen:

- a) aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
- b) tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang
- c) tabellarische Darstellung des beruflichen Werdegangs/der bisherigen dienstlichen Verwendung mit entsprechenden Zeitangaben
- d) Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)
- e) ggf. weitere Unterlagen (z. B. Veröffentlichungen fachlicher Art, EDV-Kompetenzen)

Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Alle Regierungen veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im jeweiligen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen sowie die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen/Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten - allgemein zugänglichen - Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungen finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php

Prüfungen

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2019 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Kolloquium

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. Dezember 2018 Gz: 40.2 - 5195-8-2

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermine

Die Kolloquien finden an folgenden Terminen statt:

- Montag, 29. April 2019
(Prüfungsort: Heilsbronn)
Dienstag, 30. April 2019
(Prüfungsorte: Heilsbronn, Niederndorf, Treuchtlingen)
Donnerstag, 2. Mai 2019
(Prüfungsorte: Heilsbronn, Niederndorf, Treuchtlingen)
Freitag, 3. Mai 2019
(Prüfungsorte: Niederndorf, Treuchtlingen)

jeweils von 07:50 Uhr bis 18:30 Uhr

Prüfungsorte

Die Kolloquien werden an drei verschiedenen Orten durchgeführt:

- 1. Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn**
(Abteigasse 7, 91560 Heilsbronn)
für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken
 - Stadt und Landkreis Ansbach
 - Landkreis Fürth
 - Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim
 - Stadt Nürnberg

- 2. Kulturzentrum Forsthaus Treuchtlingen**
(Am Schlossberg 1, 91757 Treuchtlingen)
für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken
 - Stadt Schwabach und Landkreis Roth

- Landkreis Nürnberger Land
- Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
- Stadt Nürnberg

- 3. Cunz-Reyther-Grundschule Niederndorf**
(Schulstraße 19, 91074 Herzogenaurach-Niederndorf)
für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken
 - Stadt Erlangen
 - Stadt Fürth
 - Landkreis Erlangen-Höchstadt
 - Stadt Nürnberg

Besondere Hinweise

Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern wird ihr Einzeltermin (gemäß § 15 Abs. 2 LPO II) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben.

Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 12 LPO II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.

Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.

Auf §§ 9, 12, 13 und 19 LPO II mit den Hinweisen zum Unterschleif, zur Verhinderung, zum Ausschluss wird ausdrücklich hingewiesen. **Das Mitführen von eingeschalteten Mobilfunktelefonen in den Prüfungsräumen ist nicht gestattet.**

Anträge gemäß § 54 APO (Nachteilsausgleich) sind mit den einschlägigen Nachweisen bis **Mittwoch, 13. März 2019** dem Prüfungsamt bei der Regierung von Mittelfranken vorzulegen.

Die Reisekostenaufrechnungen können über die normalen vierteljährlichen Sammelanträge geltend gemacht werden.

Die Schulleitungen werden gebeten, allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule diesen Schulanzeiger **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Dirk Vollmar

Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2019 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Mündliche Prüfung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. Dezember 2018 Gz. 40.2 - 5195-8-3

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Der Leiter des Prüfungsamtes bittet um Beachtung folgender Hinweise:

1. Die drei mündlichen Prüfungen (Prüfungszeit je 20 Minuten) werden in **Röthenbach a. d. Pegnitz** an der **Geschwister-Scholl-Mittelschule** (Geschwister-Scholl-Platz 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz) durchgeführt.
2. **Die mündlichen Prüfungen beginnen am Dienstag, 11. Juni 2019, früh, und enden am Freitag, 14. Juni 2019, nachmittags.**
3. Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine (gemäß § 15 Abs. 2 LPO II) für die mündlichen Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.
4. Die Prüfungspläne hängen ab **Dienstag, 11. Juni 2019**, an der Geschwister-Scholl-Mittelschule in Röthenbach a. d. Pegnitz im Eingangsbereich aus.

5. Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 12 LPO II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.
6. Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.
7. Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens **Donnerstag, 1. August 2019** einzureichen.
8. Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Dirk Vollmar

Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

**Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2019 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2019 nach ZAPO/FöL II;
Schriftliche Prüfung**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. Dezember 2018 Gz. 40.2 - 5196-8-2 (FL) / 5197-8-2 (FöL)

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin:

Die schriftliche Prüfung aus den Bereichen Erziehung und Unterricht (§ 15 Abs. 1 ZAPO-F II bzw. § 12 Abs. 1 ZAPO/FöL II) sind am **Montag, 15. April 2019 von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr** an der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91522 Ansbach, Schloss) abzulegen:

Raum 339 - Alte Bibliothek:
Fachlehrerinnen und Fachlehrer (eg, mk, mt)
Raum 240 - Hardenberg Saal:
Fachlehrerinnen und Fachlehrer (ek)
Raum 240 - Hardenberg Saal:
Förderlehrerinnen und Förderlehrer

Besondere Hinweise:

Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer werden gebeten, sich anhand eines Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen und sich zur Verlosung der Arbeitsplätze am **Montag, 15. April 2019 ab 07:15 Uhr** am Eingang zum Prüfungslokal einzufinden. Um 08:10 Uhr müssen die Plätze im Prüfungsraum eingenommen sein.

Auf §§ 6, 8, 9, 15 ZAPO-F II bzw. §§ 7, 12, 17 ZAPO/FöL II mit den Hinweisen zum Unterschleif, zur Verhinderung, zum Ausschluss und zur Fertigung der schriftlichen Prüfung wird ausdrücklich hingewiesen. **Das Mitführen von eingeschalteten Mobilfunktelefonen in den Prüfungsräumen ist nicht gestattet.**

Anträge gemäß § 54 APO (Nachteilsausgleich) sind mit den einschlägigen Nachweisen bis **Mittwoch, 13. März 2019** dem Prüfungsamt bei der Regierung von Mittelfranken vorzulegen.

Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis **Freitag, 28. Juni 2019** einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule diesen Schulanzeiger **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Dirk Vollmar

Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

**Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2019 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2019 nach ZAPO/FöL II;
Mündliche Prüfung**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. Dezember 2018 Gz. 40.2 - 5196-8-3 (FL) / 5197-8-3 (FöL)

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Der Leiter des Prüfungsamtes bittet um Beachtung folgender Hinweise:

1. Die zwei mündlichen Prüfungen (Prüfungzeit je 30 Minuten) werden in **Röthenbach a. d. Pegnitz** an der **Geschwister-Scholl-Mittelschule** (Geschwister-Scholl-Platz 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz) durchgeführt.

2. **Die mündlichen Prüfungen beginnen am Dienstag, 11. Juni 2019, früh, und enden am Freitag, 14. Juni 2019, nachmittags.**
3. Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine (gemäß § 11 ZAPO-F II bzw. § 9 ZAPO/FöL II) für die mündlichen Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.
4. Die Prüfungspläne hängen ab **Dienstag, 11. Juni 2019**, an der Geschwister-Scholl-Mittelschule in Röthenbach a. d. Pegnitz im Eingangsbereich aus.
5. Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 8 ZAPO-F II bzw. § 7 ZAPO/FöL II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.
6. Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.
7. Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens **Donnerstag, 1. August 2019** einzureichen.
8. Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Dirk Vollmar
Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen, Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2019; Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. Dezember 2018 Gz. 40.2 - 5195-8-1

Gemäß KMS vom 02.07.1984 Nr. III A 6 - 4/174 930 können Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung bzw. Qualifikationsprüfung Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen sowie in die Beurteilung und die Beobachtungen der Einsatzschule nehmen.

Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge auf Einsichtnahme müssen bis **26. Juni 2019** dem Prüfungsamt vorliegen. Der Tag der Einsichtnahme wird schriftlich mitgeteilt. **Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.**

In der Zeit vom **15. Juli 2019 bis 16. Juli 2019** können die Prüfungsunterlagen an der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91522 Ansbach, Schloss, Raum 339 - Alte Bibliothek) eingesehen werden. Die Einsichtnahme beginnt **pünktlich um 14:30 Uhr** mit einer Belehrung und endet 60 Minuten später.

Um pünktliches Erscheinen zur Belehrung wird gebeten. Parkmöglichkeiten bestehen am Rezatparkplatz oder im Parkhaus des Brückencenters.

Die Einsichtnahme findet **ausschließlich** am **15. Juli 2019 bzw. 16. Juli 2019** statt. **Ersatztermine werden nicht angeboten.**

Dirk Vollmar
Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Mehrtägige regionale Lehrgänge 2019 in Mittelfranken für den Bereich Grund- und Mittelschulen (Änderungen vorbehalten)

| Nr. | Zeit | Ort | Thematik | Zielgruppe |
|------|----------------------------|---|--|---|
| 1901 | 16.01.2019 - 18.01.2019 | Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim | Lehrgang Zweitqualifikation MathePlus | Lehrkräfte |
| 1902 | 21.01.2019 - 23.01.2019 | Bildungshaus Kloster Schwarzenberg | Basislehrgang I Schulleitungsstellvertretung | Neu ernannte Konrektorin- nen und Konrektoren |
| 1903 | 11.02.2019 - 13.02.2019 | Bildungshaus Kloster Schwarzenberg | Arbeitskreis Unterrichts- entwicklung I | Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Unterrichtsentwicklung |
| 1904 | 20.02.2019 - 22.02.2019 | Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim | Fachtagung Inklusion | Lehrkräfte und Schulleitungen |
| 1905 | 18.03.2019 - 20.03.2019 | Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim | Lehrgang Modul A | Lehrkräfte, Konrektorinnen und Konrektoren |
| 1906 | 25.03.2019 - 27.03.2019 | Bildungshaus Kloster Schwarzenberg | Digitale Bildung | Schulleitungen |
| 1907 | 13.05.2019 - 15.05.2019 | Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim | Fachtagung der Verbund- koordination | Verbundkoordinatorinnen und Verbundkoordinatoren der Mittelschulverbände |
| 1908 | 15.05.2019 - 17.05.2019 | Bildungshaus Kloster Schwarzenberg | Basislehrgang II Schulleitungs- stellvertretung | Neu ernannte Konrektorin- nen und Konrektoren |
| 1909 | 22.05.2019 - 24.05.2019 | Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim | Konfliktgespräche professionell führen | Kolleginnen und Kollegen der Schulleitung/des Schulleitungsteams |
| 1910 | 03.06.2019 - 05.06.2019 | Bildungshaus Kloster Schwarzenberg | Arbeitskreis Unterrichtsent- wicklung II | Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Unterrichtsentwicklung |
| 1911 | 24.06.2019 - 26.06.2019 | Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim | Schulentwicklung | Schulentwicklungsmodera- torinnen und -moderatoren |
| 1912 | 03.07.2019 - 05.07.2019 | Bildungshaus Kloster Schwarzenberg | Szenisches Lernen III | Multiplikatorinnen und Multiplikatoren des Szenischen Lernens |
| 1913 | 08.07.2019 - 10.07.2019 | Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim | Seminarleitertagung 2019 I | Seminarleiterinnen und Seminarleiter der Grund- und Mittelschulen in Mittelfranken |
| 1914 | 10.07.2019- 12.07.2019 | Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim | Digitale Bildung | Schulleitungen |
| 1915 | 15.07.2019 - 18.07.2019 | Bildungshaus Kloster Schwarzenberg | Lehrgang Jahrgangsmischung | Lehrkräfte, die in jah- gangsgemischten Klassen arbeiten |
| 1916 | 09.10.2019 - 11.10.2019 | Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim | Methodiklehrgang | Lehrkräfte die Englischun- terricht in der Mittelschule erteilen |

| Nr. | Zeit | Ort | Thematik | Zielgruppe |
|------------|----------------------------|---|--|--|
| 1917 | 14.10.2019 - 16.10.2019 | Bildungshaus Kloster Schwarzenberg | Szenisches Lernen IV | Multiplikatorinnen und Multiplikatoren des Szenischen Lernens |
| 1918 | 21.10.2019 - 23.10.2019 | Bildungshaus Kloster Schwarzenberg | Lehrgang für Praktikums- lehrkräfte | Praktikumslehrerinnen und Praktikumslehrer |
| 1919 | 11.11.2019 - 13.11.2019 | Bildungshaus Kloster Schwarzenberg | Fachtagung WIK und Technik | Fachberatungen WIK und Technik |
| 1920 | 25.11.2019 - 27.11.2019 | Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim | Seminarleitertagung 2019 II | Seminarleiterinnen und Seminarleiter der Grund- und Mittelschulen in Mittelfranken |
| 1921 | 04.12.2019 - 06.12.2019 | Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim | Schulaufsichtstagung 2019 | Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte der Staatlichen Schulämter und der Regierung von Mittelfranken |
| 1922 | 09.12.2019 - 11.12.2019 | Bildungshaus Kloster Schwarzenberg | Nachwuchskräftelehrgang | Lehrerinnen und Lehrer mit Perspektive für Führungs- aufgaben |

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Verschiedenes

Wechsel staatlicher Lehrkräfte in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2019

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Dezember 2018 Gz. 40.2-5147-2-4

1. Planstellenneutrales Lehreraustauschverfahren

Für Lehrkräfte besteht die Möglichkeit über das planstellenneutrale **Lehreraustauschverfahren** zwischen den Ländern das Bundesland zu wechseln. Es dient vor allem dem Zweck der Familienzusammenführung.

Am Lehreraustauschverfahren können grundsätzlich nur Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit sowie im unbefristeten Angestelltenverhältnis teilnehmen.

Derzeit beurlaubte Lehrkräfte können nur dann in das Austauschverfahren einbezogen werden, wenn sie im angestrebten Land (Zielland) den Dienst sofort nach ihrer Versetzung antreten. Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen daher im Versetzungsantrag den Umfang der Beschäftigung beim neuen Dienstherrn angeben.

Versetzungen im Lehreraustauschverfahren werden grundsätzlich nur zum **1. August** eines Jahres durchgeführt.

Online-Antragstellung (Wegversetzungsanträge)

Bayerische Lehrkräfte stellen ihren Versetzungsantrag **ausschließlich online** über die Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter www.km.bayern.de/lehrer/stellen/bundeslandwechsel-lehrertausch.html

Die Lehrkraft gibt über eine Web-Anwendung auf der Homepage des Staatsministeriums die für den Verset-

zungsantrag erforderlichen Daten ein. Daraufhin wird der Antrag auf Versetzung/Übernahme in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens generiert.

Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.

Das Online-Verfahren wird am **31. Januar 2019** um 24:00 Uhr geschlossen. Eine Antragstellung ist danach nicht mehr möglich.

Ein online gestellter Antrag kann allerdings erst dann in das Verfahren einbezogen werden, wenn dieser **zusätzlich in Papierform** vorliegt.

Ein **unterschiedener** Ausdruck des generierten Online-Antrags (PDF-Dokument einschließlich etwaiger Anlagen) ist daher - auf dem Dienstweg - bis spätestens **31. Januar 2019** bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

Handschriftliche Ergänzungen bzw. Änderungen des Online-Ausdrucks sind nicht zulässig und können nicht berücksichtigt werden.

Ausschließlich handschriftlich ausgefüllte Anträge bzw. nicht über das Online-Portal gestellte Anträge (ohne Antragsnummer nach dem Muster „LTV-2018-xx“) können **nicht** in das Verfahren einbezogen werden.

Die Versetzungsverhandlungen werden auf der Ebene des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durchgeführt.

Die Erteilung einer **Freigabeerklärung** durch die zuständige Regierung ist Voraussetzung für einen Wechsel des Bundeslandes im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens.

Bewerberinnen und Bewerber, die einen (erfolgreichen) Antrag auf Versetzung in ein anderes Bundesland eingereicht haben, erhalten nach Abschluss des Tauschverfahrens umgehend von der Regierung Bescheid.

2. Teilnahme am Einstellungs- oder Bewerbungsverfahren

Neben dem Lehreraustauschverfahren besteht die Möglichkeit einer Teilnahme am Einstellungs- oder Bewerbungsverfahren für den öffentlichen Schuldienst eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland (Freie Bewerbung).

Die Fristen und das Verfahren sind bei der zuständigen Einstellungsbehörde des Ziellandes zu erfragen.

Lehrkräfte benötigen für die Bewerbung in den öffentlichen Schuldienst eines anderen Bundeslandes eine **Freigabeerklärung** ihres derzeitigen Dienstherrn. Ein schriftlicher Antrag (formlos) auf Freigabe mit Angaben über das Zielland und den angestrebten Einstellungstermin ist für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, an Förderschulen und an beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS) auf dem Dienstweg bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

Eine Freigabe für eine Einstellung in einem anderen Bundesland kann grundsätzlich nur zum **1. August** eines Jahres erteilt werden.

3. Weitere Informationen

zum Lehreraustauschverfahren und zum Antragsverfahren stehen auf der Homepage des Staatsministeriums unter www.km.bayern.de/lehrer/stellen/bundeslandwechsel-lehrertausch.html oder - für Lehrkräfte an Grund-/Mittelschulen - auf der Homepage der Regierung unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt40_2_8.htm zur Verfügung.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Versetzungen innerhalb des Regierungsbezirks zum Schuljahr 2019/20; Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 14. Dezember 2018 Gz. 40.2 - 0321 - 2 - 12

Lehrkräfte (Sammelbegriff) an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke haben die Möglichkeit, für das Schuljahr 2019/20 eine Versetzung aus persönlichen Gründen innerhalb des Regierungsbezirks zu beantragen.

Eine Versetzung von Lehrkräften im Turnus ist nach § 6 LDO nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

1. Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen

Der Antrag ist ausschließlich mit dem bayernweit einheitlichen Formblatt „**Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks**“ (Grund- und Mittelschule) zu stellen, der vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann unter: https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-051/index?caller=332413184674

Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, die innerhalb des derzeitigen Schulamtsbereichs an eine andere Grund-/Mittelschule versetzt werden möchten, also keinen Wechsel des Schulamtsbezirks anstreben, sind hiervon nicht betroffen. Über schulamtsinterne Versetzungen (auch bei Doppelschulämtern) entscheidet das Staatliche Schulamt.

Im Falle einer Versetzung entscheidet das aufnehmende Schulamt darüber, welcher neuen Schule die Antragstellerin/der Antragsteller zugewiesen wird.

Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt dreifach) über die Schulleitung beim derzeit zuständigen Staatlichen Schulamt möglichst sofort, **spätestens bis 1. März 2019** ein.

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, die eingehenden Anträge möglichst **zeitnah, spätestens bis 15. März 2019** zweifach an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

2. Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke

Der Antrag ist ausschließlich mit dem bayernweit einheitlichen Formblatt „**Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks**“ (Förderschule) zu stellen, der vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann unter:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/41/rvs_41-101/index?caller=349190961674

Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt dreifach) möglichst sofort, **spätestens bis 1. März 2019** bei der Schulleitung ein.

Die Schulleitungen werden gebeten, eingehende Anträge möglichst **zeitnah, spätestens bis 15. März 2019** zweifach an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

3. Zur allgemeinen Beachtung:

- a) Eine Versetzung ist nur dann möglich, **wenn im kommenden Schuljahr ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2019/20 eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden.
- b) Im Versetzungsantrag sind **verbindliche** Angaben über den im **angestrebten Schulamtsbezirk gewünschten Beschäftigungsumfang** (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) einzutragen.
- c) Anmerkung: Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 und Art. 89 BayBG bzw. analog § 11 TV-L sind für das Schuljahr 2019/20 mit dem entsprechenden Formblatt auf dem Dienstweg bis **spätestens 31. März**

2019 der Regierung von Mittelfranken - Sachgebiet 43 - vorzulegen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung im kommenden Schuljahr 2019/20 ist daher **eine Kopie** dieses Teilzeitantrags dem Antrag auf Versetzung in einen anderen Schulamtsbezirk beizufügen.

- c) Parallel zum „Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks“ kann selbstverständlich auch ein „Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk“ gestellt werden. Die Regierung wird zunächst den Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk und dann den „nachrangigen“ Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens bearbeiten.
- d) Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben (z. B. Eheschließung) sind der Regierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- e) Wegen der großen Anzahl von Versetzungsanträgen können Änderungsmitteilungen, die der Regierung nicht bis **spätestens 1. Mai 2019** vorliegen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Abweichend hiervon kann eine Eheschließung nur dann berücksichtigt werden, wenn der Nachweis (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, jeweils in Kopie) bis **spätestens zum 1. Juli 2019** bei der Regierung eingegangen ist. Bei einem Eingang des Nachweises nach dem 1. Juli 2019 kann dieser grundsätzlich für das laufende Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- f) In die Entscheidung über die Versetzung werden sowohl die dienstlichen als auch die persönlichen Belange der Antragstellerin/des Antragstellers einbezogen. Dienstliche Belange haben grundsätzlich Vorrang.
- g) Entstehende Nachteile wegen unvollständiger Angaben auf den Antragsvordrucken und/oder aus fehlenden Unterlagen gehen zu Lasten der Lehrkraft.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2019/20; Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 14. Dezember 2018 Gz. 40.2 - 0321 - 2 - 13

Die Regierungen führen im Rahmen des Tauschverfahrens und im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Versorgung in Bayern Versetzungen von Lehrkräften (Sammelbegriff) an Grundschulen, Mittelschulen sowie an Förderschulen und Schulen für Kranke in einen anderen Regierungsbezirk durch.

Entsprechend einem Beschluss des Bayer. Landtags vom 19.07.1984 sind dabei vorrangig Familienzusammenführungen zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner mit getrenntem Wohnsitz. Diesen Gesuchen muss deshalb eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden.

Nach einem weiteren Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18.07.2006 werden die Versetzungswünsche nicht verheirateter Lehrkräfte mit Kindern so behandelt wie die verheirateter Lehrkräfte, wenn nur auf dem Wege der Versetzung die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann. Dies muss aus der Antragsbegründung glaubhaft belegt werden.

1. Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen

Der Antrag ist ausschließlich mit dem bayernweit einheitlichen Formblatt „**Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk**“ (Grund- und Mittelschule) zu stellen, der vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann unter:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-050/index?caller=332413184674

Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt dreifach) über die Schulleitung beim derzeit zuständigen Staatlichen Schulamt möglichst sofort, **spätestens bis 1. März 2019** ein.

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, die eingehenden Anträge möglichst **zeitnah, spätestens bis 15. März 2019** zweifach an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

2. Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke

Der Antrag ist ausschließlich mit dem bayernweit einheitlichen Formblatt „**Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk**“ (Förderschule) zu stellen, der vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann unter:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/41/rvs_41-100/index?caller=349190961674

Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt dreifach) möglichst sofort, **spätestens bis 1. März 2019** bei der Schulleitung ein.

Die Schulleitungen werden gebeten, eingehende Anträge möglichst **zeitnah, spätestens bis 15. März 2019** zweifach an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

3. Zur allgemeinen Beachtung:

a) Die Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk ist nur dann möglich, **wenn im kommenden Schuljahr ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2019/20 eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden.

b) Im Versetzungsantrag sind **verbindliche Angaben über den im angestrebten Regierungsbezirk gewün-**

schten Beschäftigungsumfang (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) anzugeben.

Anmerkung:

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 BayBG und Art. 89 BayBG bzw. analog § 11 TV-L sind für das Schuljahr 2019/20 mit dem entsprechenden Formblatt auf dem Dienstweg bis **spätestens 31. März 2019** der Regierung von Mittelfranken - Sachgebiet 43 - vorzulegen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung ist daher **eine Kopie** dieses Teilzeitantrags dem Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk beizufügen.

- c) Parallel zum „Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk“ kann selbstverständlich auch ein „Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks“ gestellt werden. Die Regierung wird zunächst den Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk und dann den „nachrangigen“ Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens bearbeiten.
- d) Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben (z. B. Eheschließung) sind der Regierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- e) Wegen der großen Anzahl von Versetzungsanträgen können Änderungsmitteilungen, die der Regierung nicht bis **spätestens 1. Mai 2019** vorliegen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Abweichend hiervon kann eine Eheschließung nur dann berücksichtigt werden, wenn der Nachweis (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, jeweils in Kopie) bis **spätestens zum 1. Juli 2019** bei der Regierung eingegangen ist. Bei einem Eingang des Nachweises nach dem 1. Juli 2019 kann dieses grundsätzlich für das laufende Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- f) Entstehende Nachteile wegen unvollständiger Angaben auf den Antragsvordrucken und/oder aus fehlenden Unterlagen gehen zu Lasten der Lehrkraft.

- g) Im Falle einer Versetzung entscheidet die aufnehmende Regierung darüber, welchem neuen Schulamtsbezirk (Bereich Grund-/Mittelschulen) bzw. welcher neuen Schule (Bereich Förderschulen) die Antragstellerin/der Antragsteller zugewiesen wird.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Ausschreibung „Partnerschule Verbraucherbildung“ für das Schuljahr 2018/2019

Im Schuljahr 2018/2019 wird in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem VerbraucherService Bayern zum vierten Mal die Auszeichnung „Partnerschule Verbraucherbildung“ verliehen.

Das Angebot ist schulartübergreifend und richtet sich an alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Bayern. Die Auszeichnung will Schulen motivieren, die Inhalte der Verbraucherbildung verstärkt im Schulalltag aufzugreifen und nach Möglichkeit auch in der Schulentwicklung zu verankern.

Ziel der Verbraucherbildung ist der informierte Verbraucher, der selbstbestimmt und verantwortungsbewusst am Marktgeschehen teilnimmt und seine Wahlfreiheit ausübt. Dieser Anspruch spiegelt sich im Lehrplan in den fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen der Alltagskompetenz und Lebensökonomie, der ökonomischen Verbraucherbildung sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung und der Medienbildung.

Interessierte Schulen bearbeiten für die Auszeichnung **zwei der folgenden drei Themen:**

- **Verpackungen – Müll, Werbung, Schutz?**
(Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020)
- **Internet mit Köpfchen nutzen**
(Schuljahre 2017/2018 – 2018/2019)

- **Ein selbstgewähltes Thema** aus den Bereichen Ernährung, Haushaltsführung oder selbstbestimmtes Verbraucherverhalten

Bitte beachten Sie für Ihre Planung, dass die Themen immer über zwei Jahre ausgeschrieben sind. „Verpackungen - Müll, Werbung, Schutz?“ wird also auch im kommenden Schuljahr wieder zur Bearbeitung stehen.

Die Schule entscheidet selbst, **in welcher Weise sie die gewählten Themen umsetzen möchte**. Das Vorgehen wird im **Dokumentationsbogen** beschrieben. Zusätzlich dazu wird die Umsetzung mit einem Plakat oder einem Videoclip veranschaulicht. Bitte beachten Sie hierbei die modifizierten Teilnahmebedingungen.

Auf der Grundlage der eingereichten Dokumentationen entscheidet eine Jury über die Vergabe der Auszeichnung im Juli 2019. Ausgezeichnet werden die Schulen mit einer Urkunde und einem Schild für den Schuleingang mit dem Schriftzug „Partnerschule Verbraucherbildung“ als sichtbares Zeichen für ihr besonderes Engagement. Die Auszeichnung gilt für ein Jahr. Wenn eine teilnehmende Schule zudem Verbraucherbildung in ihrem Schulentwicklungsprogramm verankert und nachweislich Programme zur Verbraucherbildung im Schulalltag integriert, kann sie „PartnerschulePLUS“ werden. Diese Auszeichnung wird für zwei Jahre zugesprochen.

Zusätzlich werden die vier besten Einreichungen zum Thema „Verpackungen - Müll, Werbung, Schutz?“ in den drei Jahrgangsrunden 1 - 4, 5 - 8 und 9 - 13 (schulartübergreifend) jeweils mit 300 Euro prämiert.

Die Auszeichnung wird vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz besonders gefördert. Zur Beratung und Unterstützung bei der Konzeption und Durchführung der Projekte steht den Schulen der VerbraucherService Bayern zur Verfügung:

VerbraucherService Bayern im KDFB e. V.
Herr Matthias Schuhbeck
Tel.: 089 515187-43
Fax: 089 515187-45
E-Mail: partnerschule@verbraucherservice-bayern.de
www.partnerschule-bayern.de

Der VerbraucherService Bayern ist der bayerische Verbraucherverband im Katholischen Deutschen Frauenbund. Er unterhält bayernweit 15 Beratungsstellen und verfügt dadurch über immer aktuelles Praxiswissen.

Der VerbraucherService Bayern steht den verantwortlichen Lehrkräften gerne für Informationen über geeignete Maßnahmen zur Umsetzung und Verankerung von Verbraucherbildung und Alltagskompetenzen an der Schule zur Verfügung.

Das **Teilnahmeverfahren** wird im **Flyer zur Ausschreibung** beschrieben.

Anmeldeschluss ist der **03.03.2019**

Abgabetermin für
Medienbeiträge und Dokumentationsbögen ist der **03.05.2019**

**beim VerbraucherService Bayern
im KDFB e. V.**

Weitere notwendige Informationen, sowie der Flyer, Anmeldebogen und Dokumentationsbogen können unter www.partnerschule-bayern.de abgerufen werden.

Verbraucherbildung ist eine schulische Aufgabe mit wachsender Bedeutung. Wir würden es sehr begrüßen, wenn sich viele Schulen um die Auszeichnung bemühen und damit auch über die Schule hinaus ein Zeichen setzen. Dabei wünschen wir allen Teilnehmern viel Erfolg.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsleiter

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Mathematisch-technischer Softwareentwickler/Mathematisch-technische Softwareentwicklerin“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. Dezember 2018 Gz. 44.1-5204-2-18-2

Im Vollzug des KMS vom 17.10.2017 Nr. VI.3-BO9220.0-1/7/2 erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl S. 613), folgende

G a s t s c h u l a n o r d n u n g :

I.

Auszubildende des Ausbildungsberufs „Mathematisch-technischer Softwareentwickler/Mathematisch-technische Softwareentwicklerin“ mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2018/19 beginnend mit der Jahrgangsstufe **10** die

Staatliche Berufsschule Wiesau
Pestalozzistraße 2
95676 Wiesau

als Gastschüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

12. SchulKinoWoche Bayern – Unterricht im Kinosaal!

Vom 1. bis 5. April 2019 haben Schülerinnen und Schüler bayernweit wieder Gelegenheit, die Schulbank mit dem Kinosessel zu tauschen, um sich Lehr- und Lerninhalte durch filmische Stoffe zu erschließen.

Landesweite Lehrerfortbildungen bereiten vorab gezielt auf den didaktisch sinnvollen Filmeinsatz im Unterricht vor und können noch bis zum 12. Februar 2019 gebucht werden.

Das Filmangebot der 125 beteiligten Kinos wird ab 10. Januar 2019 online bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt sind Anmeldungen unter www.schulkinowoche.bayern.de möglich.

Anmeldeschluss für die Kinovorstellungen ist der 17. März 2019.

Die SchulKinoWoche Bayern ist ein Projekt von VISION KINO, koordiniert und durchgeführt durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Rezensionen

**Martina Goßmann (Autorin);
Prof. Dr. Wilhelm Grießhaber (Herausgeber)
Sprachförderung PLUS
Förderbausteine für den Soforteinsatz im
Regelunterricht**

Ernst Klett Sprachen GmbH, Stuttgart, 2018,
272 Seiten, 25,99 €

Das Werk „Sprachförderung PLUS“ verspricht den Soforteinsatz seiner Inhalte und Kopiervorlagen im Regelunterricht von Grundschulklassen, die einen großen Anteil Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache haben. Für die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht werden der Lehrkraft hier 24 vierfach-differenzierte (vor allem „Deutsch als Zweitsprache“) Förderbausteine geboten. 14 davon richten sich inhaltlich an die Klassenstufen 1/2 mit Schwerpunkt Mündlichkeit, die restlichen 10 an die Klassenstufen 3/4 mit Fokus auf Schriftsprachlichkeit. Das thematische Feld orientiert sich an curricularen Kernthemen und erstreckt sich von A wie „**A**uf dem Bauernhof“ (Mathematik-Rechengeschichten) über N wie „**N**atur erleben“ (Sachunterricht-Tiere) bis zu Z wie „**Z**eitreise in die Vergangenheit“ (Deutsch-Lesen). Die Bausteine sind flexibel und lehrwerksunabhängig einsetzbar. Sie folgen in ihrer Reihung keiner Progression. Neben diesen ausgewählten, konkreten Vorschlägen finden sich im Buch fundierte, pragmatische Hinweise und Tipps zur sprachförderlichen Planung und Gestaltung des Unterrichts, die sich auf weitere, dann selbst zu erstellende Themenfelder übertragen lassen.

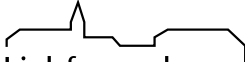
Die einzelnen Bausteine sind graphisch ansprechend gestaltet und inhaltlich kindgerecht formuliert. Ein knapper, gut verständlicher didaktisch-methodischer Kommentar zur unterrichtspraktischen Durchführung gibt in jedem Kapitel den Überblick über den neu zu erlernenden Wortschatz, die enthaltenen sprachlichen Strukturen, den sinnvollen Verlauf samt Varianten dazu sowie Angaben zu den benötigten Materialien.

Was aber hebt diese Sammlung an differenzierten Materialien zum Spracherwerb von anderen Werken ab?

Spannend, gut verständlich und sehr aufschlussreich für die Praxis sind die zu Grunde liegenden empirischen Untersuchungen von Prof. Dr. W. Grießhaber. Er weist darin nach, dass der ungesteuerte Spracherwerb von Kindern nichtdeutscher Sprache in klar beschreibbaren, gleich ablaufenden Sequenzen erfolgt, in sogenannten „Erwerbssequenzen“. Mit Hilfe der in dieser Fachliteratur knapp und verständlich erklärten Sprachprofilanalyse kann die Lehrkraft die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder in insgesamt fünf Sprachprofilstufen einteilen. Die dazu passenden „Förderhorizonte“ geben jeweils die Ziele, Inhalte und Materialien an die Hand, um die Kinder möglichst auf die nächsthöhere Profilstufe zu heben.

Besonders die diagnostische Sprachprofilanalyse macht das Werk zu einer interessanten und wertvollen Lektüre, um den Sprachlernstand pragmatisch zu erheben und gezielte Fördermaßnahmen umzusetzen. Die 24 Themengebiete sind zwar nicht umfassend, jedoch rasch verwendbar und inspirieren zur eigenen Weiterarbeit.

Christoph Weidmann, Lehrer,
Seminarleiter Grundschule



Liebfrauenhaus Herzogenaurach

Private Grund- und Mittelschule - staatlich anerkannt

Die Stiftung Seraphisches Liebeswerk sucht für ihre staatlich anerkannte private Grund- und Mittelschule Liebfrauenhaus Herzogenaurach für das Schuljahr 2018/19

Mittelschullehrkräfte Grundschullehrkräfte

Sie sind auf der Suche nach einer Anstellung bei einer privaten Schule und hätten Spaß daran, das Profil unserer Schule mit uns zusammen weiter zu entwickeln?

Wir bieten die Tätigkeit an einer in einem aktiven Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozess befindlichen christlichen Schule mit einem motivierten Team.

Wir wünschen uns von Ihnen das Interesse, die Motivation und die Kompetenz, handlungsorientiert, projektorientiert und differenziert zu unterrichten und ein überzeugtes Eintreten für die Bildungs- und Erziehungsziele einer christlichen Schule.

Die Stelle kann durch eine Abordnung mit beamteten Lehrkräften besetzt werden, die ihre Planstelle im Schulamtsbezirk ER/ERH haben. Bewerben können Sie sich aber auch um eine Anstellung beim Schulträger. Die Bezahlung erfolgt dann nach AVR, angelehnt an die staatliche Beamtenbesoldung.

Details zu den Ausschreibungen unter www.slw.de/jobs

Ihr Ansprechpartner:

Grund- und Mittelschule Liebfrauenhaus
Herr Michael Richter
Erlanger Straße 35 – 91074 Herzogenaurach

Tel.: 09132 83662-0 Fax: 09132 83662-29

schulleitung@liebfrauenhaus.de

www.liebfrauenhaus.de



EINE EINRICHTUNG DER STIFTUNG SLW ALTÖTTING
Das Kinderhilfswerk der Kapuziner in Bayern



**BAYERISCHER
SPORTSTÄTTEN SERVICE**

Technische Überprüfungen durch neutrale Sachkundige

- Überprüfung von Kinderspielplätzen
- Überprüfung von künstlichen Kletteranlagen
- Überprüfung von Sportanlagen
- Ausstattung und Wartung von Turnhallen, Freisportanlagen und Krafträumen

Bühlstraße 34a - 91207 Lauf - 0911 50 55 56

info@sportstaettenservice.de - www.sportstaettenservice.de

Anmerkung der Regierung zur Stellenanzeige:

Eine Zuordnung staatlicher Lehrkräfte an die private Grund- und Mittelschule Liebfrauenhaus Herzogenaurach gemäß Art. 31 Abs. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) kann nicht zugesichert werden.